

ZH_OBERGERICHT SB110138 vom 1. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110138

FR: ZH_OBERGERICHT SB110138 du 1 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110138 del 1 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte ist schuldig des fahrlässigen Fahrens trotz Führerausweis- entzug im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG.

E. 2

Der Angeklagte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.--. Bezahlt der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

E. 3

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 400.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 0.-- Kosten KAPO Fr. 0.-- Untersuchungskosten Fr. 400.-- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 4

Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaft-

- lich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.). Der Angeklagte erhält eine monatliche IV-Rente von Fr. 1'700.-- und Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 2'000.-- für sich und seine Ehefrau, die nicht erwerbstätig ist. Zusätzlich verdient er mit seiner Firma ca. Fr. 200.-- pro Monat. Die Krankenkassenprämien betragen monatlich Fr. 700.--, sein Anteil beträgt ca. Fr. 400.--. Er verfügt über kein Vermögen und hat Schulden in der Höhe von ca. Fr. 7'000.--. Die Steuern betragen jährlich ca. Fr. 1'000.-- (Prot. I S. 11 ff., Prot. II S. 4 ff.). Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse des Angeklagten erweist sich ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 60.-- als angemessen.

E. 5

Zusammenfassend ist der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 60.-- zu bestrafen.

E. 6

Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB sind gegeben. Angesichts der einschlägigen Vorstrafe aus dem Jahre 2003 ist die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen. IV. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten (§ 396a ZH-StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrem Antrag auf Änderung der Sanktionsart. Die fehlerhafte Wahl der Sanktionsart durch die Vorinstanz wurde jedoch nicht durch den Angeklagten verschuldet, weshalb die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ausser Ansatz zu fallen hat. Da der Angeklagte an der Berufungsverhandlung nicht anwaltlich vertreten war (Prot. II S. 3), ist ihm keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 9 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.